

**Fachbeitrag Artenschutz
gem. § 19**

Ausbau der B 274 zwischen Allendorf und Zollhaus

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. EINFÜHRUNG	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
2. BAUBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	5
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	6
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
3. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN	8
3.1 Einzelbetrachtung der relevanten Arten	8
4. ZULÄSSIGKEIT DES PROJEKTS GEMÄSS §19 BNATSchG	15

1. EINFÜHRUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Diez plant den Ausbau der B 274 zwischen Allendorf und Zollhaus.

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 19 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 LNatSchG zu berücksichtigen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die streng geschützten Arten sind in § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG definiert:

- Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (338/97)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43)
- Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung als "streng geschützt" gekennzeichnet sind (Anlage 1, Spalte 3).

Die Regelung des § 19 Abs. 3 enthält Zulassungsvoraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft. Ein Eingriff mit Betroffenheit von streng geschützten Arten ist nur zulassungsfähig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ihn rechtfertigen.

Die streng geschützten Arten werden in ihrem örtlichen Vorkommen (örtlicher Population) geschützt. Das "Zerstören" von Biotopen der streng geschützten Arten ist untersagt. Der Begriff Zerstörung meint in diesem Zusammenhang nicht die Vernichtung des gesamten Lebensraumes; vielmehr reicht es aus, diesen soweit zu beeinträchtigen, dass er als dauerhaftes Habitat für die vorkommenden streng geschützten Arten nicht mehr geeignet ist. Hierunter fallen auch Veränderungen von abiotischen Faktoren und Beeinträchtigungen als Folge stofflicher Einträge, die ansonsten nicht unter die Eingriffsdefinition fallen (z. B. Gewässerverschmutzungen).

§ 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist dann einschlägig, wenn die zerstörten Biotope "nicht ersetzbar" sind. Ersetzbar ist nicht gleichzusetzen mit "durch Ersatzmaßnahmen wieder herstellbar", denn es geht um die Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten. Dies ist nur durch eine gleichartige Wiederherstellung im Sinne von Ausgleichsmaßnahmen möglich. Ersetzbar ist ein Biotop dann, wenn für die streng geschützte Art in unmittelbarer Umgebung noch genügend Ausgleichsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und insgesamt keine negativen Auswirkungen auf das Vorkommen (Population am Eingriffsort) zu erwarten ist.

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist bei Vorhandensein streng geschützter Arten zu prüfen, ob der betroffene Biotop ersetzbar ist und wenn nein, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses den Eingriff rechtfertigen.

Die Artenschutzprüfung wird gemäß dem im Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz (LSV 2005, fortgeschrieben LBM 2008) vorgegebenen Ablaufschema (vgl. Abb. 1) durchgeführt.

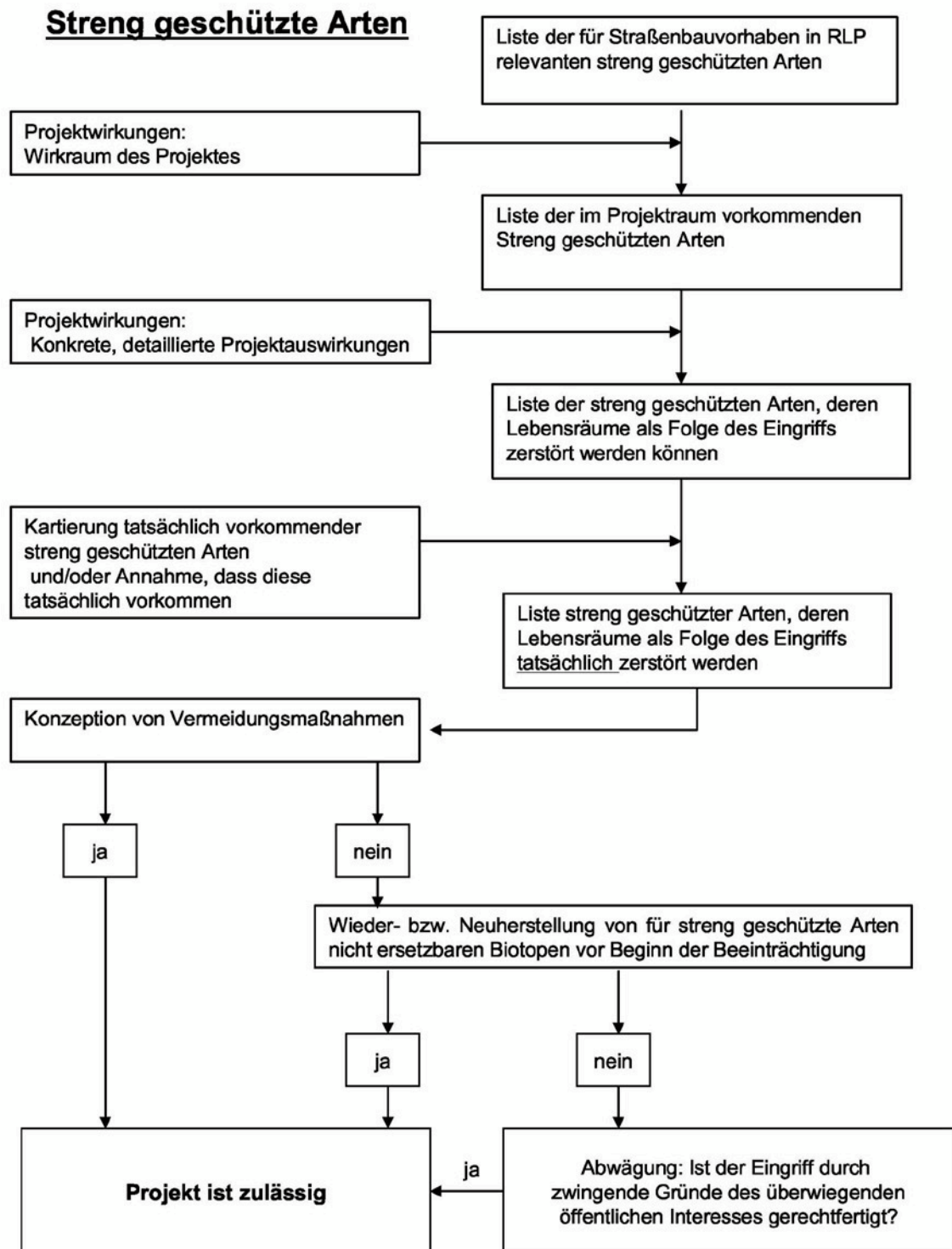


Abb. 1: Ablaufschema der Artenschutzprüfung (LSV 2005, fortgeschrieben LBM 2008)

2. BAUBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um den Ausbau der Bundesstraße Nr. 274 zwischen Allendorf und Zollhaus.

Die Fahrbahn der Bundesstraße soll von 6,20 m auf 7,50 m verbreitert werden, in Teilbereichen sind Kurvenverbesserungen vorgesehen. Der Ausbau der B 274 findet im Wesentlichen auf der vorhandenen Trasse statt.

Die Baustrecke beginnt ca. 120 m östlich der Einmündung der K 54 (n. Allendorf) (NK 5714 305) und endet ca. 1,800 km westlich der Einmündung in die B 54 (NK 5714 307).

Die Ausbaulänge beträgt 2,425 km. Als Ausbauquerschnitt wurde der RQ 10,5 gewählt mit 7,50 m Fahrbahnbreite. Durch den vorgesehenen Ausbau wird sich die Streckencharakteristik nicht verändern. Verbreiterung und Kurvenverbesserung sind zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erforderlich (Reduktion der Unfallhäufigkeit).

Der Ausbau findet auf den Gemarkungen Allendorf und Mudershausen statt.

Insgesamt werden durch das Projekt ca. 0,3250 ha Bodenfläche neu versiegelt. Darüber hinaus kommt es zum Verlust von

- Orchideenstandorten im Straßenraum (580 m²),
- Mischforst (3.070 m²),
- Laubforst (2.772 m²),
- Nadelforst (202 m²),
- Wiesen mittlerer Standorte (68 m²),
- Buchenmischwald (173 m²),
- Gehölzen (129 m²) und Feldgehölzen (12 m²).

Weitere Angaben zur Technik siehe Erläuterungsbericht.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenversiegelung

Als eine wesentliche Auswirkung durch den Ausbau der ist die Versiegelung von Flächen zu nennen. Die Neuversiegelung umfasst eine Gesamtfläche von 3.252 m². Durch die Überbauung und Versiegelung entsteht ein Verlust von belebtem, biologisch aktivem Boden, der seine Funktionen als Pflanzenstandort, Filter- und Puffermedium, Wasserleiter und Lebensraum von Bodenorganismen gänzlich verliert. Infolge des Verlustes der Wasserleitfähigkeit durch die Flächenversiegelung fließt das Wasser von der Fahrbahn oberflächlich in die Seitenflächen ab, wo es versickern kann. Es entsteht somit eine hohe Wirkintensität auf den Boden und Auswirkung auf den Wasserhaushalt. Die Böden weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Flächenversiegelung auf, da dies den Verlust aller Bodenfunktionen bedeutet.

Die Flächenversiegelung ist folglich als erheblicher und nachhaltiger Eingriff in den Naturhaushalt zu bewerten.

Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen

Durch den Straßenausbau werden unterschiedliche Vegetationsstrukturen beseitigt bzw. beeinträchtigt, die wiederum Habitatstrukturen für verschiedene Tierarten darstellen. Betroffen durch die Straßenplanung sind:

- Orchideenstandorte im Straßenraum (580 m²),
- Mischforst (3.070 m²),
- Laubforst (2.772 m²),
- Nadelforst (202 m²),
- Wiese mittlerer Standorte (68 m²),
- Buchenmischwald (173 m²),
- Gehölze (129 m²) und Feldgehölze (12 m²).

Darüber hinaus werden angrenzende Flächen während der Baumphase beeinträchtigt.

Zerschneidungs- und Barriereeffekt

Durch den Ausbau der B 274 wird, angesichts der vorhandenen Barrierewirkung, die Wirkintensität hinsichtlich einer Erhöhung der Zerschneidungswirkung mit gering bewertet.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Neben den Straßen- und Straßennebenflächen sind für die Bauausführung zusätzliche Flächen erforderlich: Baufeld, Baustelleneinrichtung. Diese Bereiche werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Während der Bauzeit kommt es durch die Tätigkeit des Menschen zu einer Verstärkung der Beunruhigung der Tierwelt und damit der bestehenden Barrierewirkung.

Lärmimmissionen

Erzeugung von Lärm-, Abgas- und Staubemissionen durch die Baufahrzeuge, die zu Belastungen angrenzender Flächen führen.

Stoffeinträge

Potentielle Verunreinigung von Boden und Grundwasser durch Austritt von Treibstoffen, Ölen oder Schmierstoffen aus den Baufahrzeugen bei Leckagen oder Unfällen.

Erschütterungen

Im Zuge der Bautätigkeit insbesondere bei der Geländemodellierung und der Verdichtung von Flächen sind Erschütterungen zu erwarten, die die angrenzenden Bereiche belasten.

Optische Störungen

Insgesamt gehen von den Bautätigkeiten neben den bereits genannten Störungen auch optische Störungen aus (Maschinenbewegungen, ggf. Lichtemissionen bei nächtlicher Baustellenausleuchtung u. ä.).

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die vom Verkehrsaufkommen der Straße abhängige Emissionslage sowie das Kollisionsrisiko verändern sich nicht.

3. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

Im Anhang sind in der Gesamttabelle die Ergebnisse der Relevanzprüfung dargelegt. Im Folgenden werden die streng geschützten Arten, die im Plangebiet vorkommen können, in ihrer Betroffenheit durch die Maßnahme beurteilt.

3.1 Einzelbetrachtung der relevanten Arten

Insgesamt verbleiben die folgenden Arten, für die im Plangebiet zumindest eine potentielle Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben bestehen kann:

Luchs	Lynx lynx
Wildkatze	Felis silvestris
Abendsegler	Nyctalus noctula
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini
Braunes Langohr	Plecotus auritus
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii
Großes Mausohr	Myotis myotis
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
Grauspecht	Picus canus
Grünspecht	Picus viridis
Habicht	Accipiter gentilis
Mäusebussard	Buteo buteo
Sperber	Accipiter nisus

Für die übrigen streng geschützten Arten konnten negative Auswirkungen der Ausbaumaßnahme bereits auf der Ebene der Relevanzprüfung (siehe Anhang 1 Relevanztabelle) ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Zusammenfassende Übersicht hinsichtlich der Bewertung der Projektauswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden streng geschützten Arten hinsichtlich § 19 BNatSchG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutzeit	Bemerkung	Erhaltungszustand der Art/Bestandstrend	RL BRD	RL RLP	Auswirkung des Projekts	Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope
Haselmaus	Muscardinus avellanarius		<p><u>Ökologische Ansprüche:</u> • Laubwälder, Gehölze, Hecken, Obstwiesen, fehlt in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften, Flussauen mit hohem Grundwasserstand und in Niederungen,</p> <p><u>Beobachtungszeitraum:</u> • Aktivitätsphase zwischen Mai und September</p> <p>• Nachweis typischer Fraßspuren an Haselnüssen im Herbst</p> <p>• Nestsuche zu Beginn des Winters, so lange die Sträucher in unbelaubtem Zustand sind;</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> • Landesweit vertreten, außer in waldarmen Teilen des Oberrheins und Rhein Hessens.</p>	unbekannt	V	3	<p>Die Laubwaldbestände weisen nur wenig Unterwuchs auf, sodass die Eignung für die Art nicht optimal ist. Durch den randlichen Verlust von Waldstrukturen werden relevante Lebensraumelemente der Haselmaus nicht nachhaltig verändert.</p> <p>Die Trennwirkung durch die Straße ist bereits als Vorbelastung vorhanden.</p>	nein
Luchs	Lynx lynx		<p><u>Ökologische Ansprüche:</u> • Große, zusammenhängende und vor allem strukturreiche Wälder mit Windwurfflächen, Lichtungen, Altholzinseln (Zerfallsphasen mit starkem, liegendem Totholz), Felsformationen, moorigen Bereichen etc. sowie ausgeprägte Wald-Feld-Verzahnungen;</p> <p><u>Beobachtungszeitraum:</u> • ganzjährig</p> <p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz: • Nachweise liegen aus dem Pfälzer Wald (Kernraum), dem südlichen Saar-Nahe-Bergland, der Eifel (Kernraum: nördliche Osteifel) und dem Kreis Ahrweiler vor. • Die dargestellten potenziellen Vorkommen leiten sich aufgrund der großen Streifgebiete und der beobachteten Einwanderungsgebiete (Moseltal) ab.</p>	unzureichend	2	0	<p>Die Waldstrukturen des Untersuchungsgebiets sind nur bedingt als Lebensraum für die Art geeignet. Das Plangebiet stellt ein potenzielles Streifgebiet und Nahrungshabitat für die Art dar, diese Funktionen werden durch den Ausbau nicht nachhaltig verändert. Die Trennwirkung von Teillebensräumen durch die Trasse ist als Vorbelastung vorhanden und wird durch die Ausbaumaßnahme nicht nachhaltig verändert.</p>	nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutzeit	Bemerkung	Erhaltungszustand der Art/Bestandstrend	RL BRD	RL RLP	Auswirkung des Projekts	Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope
Wildkatze	Felis silvestris		<p>Ökologische Ansprüche: • Ungestörte Landschaften mit hohem Waldanteil (Vorliebe für Saumbereiche und aufgelockerte Bestände, Grenzlinienbereiche wie innere und äußere Waldränder, Lichtungen, Waldwiesen, Kahlschläge, Jungbaumkulturen) Beobachtungszeitraum: • ganzjährig Verbreitung in Rheinland-Pfalz: • Eifel, Hunsrück, Saar-Nahe-Bergland, Pfälzerwald, Westlicher Hintertaunus, südlicher Westerwald, südlicher Teil des Oberrheingrabens; • Rheinland-pfälzische Population sehr hochwertig, da sie reinrassig ist (keine Vermischung mit Hauskatze festgestellt);</p>	unzureichend	2	4	<p>Relevante Lebensraumelemente der Wildkatze werden nicht nachhaltig verändert, da hier aufgrund der Struktur und des Altersaufbaus der Waldflächen spezifische Biotopstrukturen (natürliche Versteckmöglichkeiten: bodennahe Baumhöhlen, aufgeklappte Wurzelteller, trockene Felsspalten und -höhlen, verlassene Fuchs- oder Dachsbau, dichtes Gestrüpp ...) im Trassenbereich weitgehend fehlen. Das Plangebiet stellt ein potenzielles Streifgebiet und Nahrungshabitat für die Art dar, diese Funktionen werden durch den Ausbau nicht nachhaltig verändert. Die Trennwirkung von Teillebensräumen durch die Trasse ist als Vorbelastung vorhanden und wird durch die Ausbaumaßnahme nicht nachhaltig verändert.</p>	nein
<p>Fledermäuse</p> <p>Bis auf das Große Mausohr sind die genannten Arten entweder im Sommerquartier oder auch für die Überwinterung auf höhlenreiche Altbäume angewiesen. Im direkten Trassenbereich wurden zum Zeitpunkt der Erfassung keine entsprechenden Bäume (ab einem Durchmesser > 20 cm in Brusthöhe) mit Spalten oder offensichtlichen Höhlen registriert. Trotz teilweise geeigneter Altersstruktur der betroffenen Waldflächen werden Bäume, die "Schäden" aufweisen (abgestorbene Äste, Risse, Höhlen), im direkten Trassenbereich vom Waldbesitzer aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht möglicherweise regelmäßig entfernt.</p>								

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutzeit	Bemerkung	Erhaltungszustand der Art/Bestandstrend	RL BRD	RL RLP	Auswirkung des Projekts	Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope
Abendsegler	Nyctalus noctula		Ökologische Ansprüche • Jagd über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, Bauernhöfe • Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken • Winterquartiere: Baumhöhlen, Fels-spalten, Verschalungen an Gebäuden Beobachtungszeitraum • Überwinterung November/ Dezember bis Ende Februar/ März • Hauptsächlich Durchzügler und Überwinterer, Einzeltiere können übersommern • Wochenstufenquartiere liegen i.d.R. außerhalb von Rheinland-Pfalz Verbreitung in Rheinland-Pfalz • Nachweise vor allem entlang der Flüsse, aber auch in Teilen von Pfälzer Wald, Saar- Nahe Bergland, Hunsrück, Westerwald und Taunus	günstig	3	3	Eignung als Jagdrevier: keine nachhaltige Beeinträchtigung zu erwarten.	nein
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini		Ökologische Ansprüche • Jagd in alten, feuchten Laubwäldern, seltener in Kiefernwäldern, Waldränder- und Wege mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten • Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Fensterläden, selten in Gebäuden • Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Keller, Felsspalten Beobachtungszeitraum • Überwinterung Oktober bis März/ April Verbreitung in Rheinland-Pfalz • Vermutlich landesweit in Waldgebieten mit Ausnahme Rheinhessens vertreten • Mittelgebirgsregionen Kerngebiet der mitteleuropäischen Population	günstig	3	3	Eignung als Jagdrevier: keine nachhaltige Beeinträchtigung zu erwarten. Potenzielle Winterquartiere im Bereich der anstehenden Felsen: keine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme.	nein
Braunes Langohr	Plecotus auritus		Ökologische Ansprüche • Jagd in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten • Sommerquartiere: in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten, seltener Höhlen • Winterquartiere: Keller, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten Beobachtungszeitraum • Überwinterung Oktober/ November bis März Verbreitung in Rheinland-Pfalz • Vermutlich landesweit vertreten • Einstufungen in „Potenzielles Vorkommen“ im Steckbrief beziehen sich auf nur regionale Ortsangaben (keine genaue Zuordnung zum TK-Blatt möglich) oder auf geeignete Habitats ohne bekannten Nachweis der Art.	günstig	V	3	Eignung als Jagdrevier: keine nachhaltige Beeinträchtigung zu erwarten. Potenzielle Winterquartiere im Bereich der anstehenden Felsen: keine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme.	nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutzeit	Bemerkung	Erhaltungszustand der Art/Bestandstrend	RL BRD	RL RLP	Auswirkung des Projekts	Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii		Ökologische Ansprüche • Bevorzugt in Wäldern, Jagd in Waldrändern, -wegen, -schneisen, seltener über Wiesen und in Ortschaften • Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen • Wochenstuben in Dachstühlen, hinter Fassaden und Fensterläden, in Hausspalten • Winterquartiere: Stollen, Höhlen, seltener in Spalten Beobachtungszeitraum • Überwinterung Oktober/ November bis März/ April Verbreitung in Rheinland-Pfalz • Vermutlich in allen Landesteilen vertreten (Ausnahme: Rheinhessen)	günstig	2	2	Eignung als Jagdrevier: keine nachhaltige Beeinträchtigung zu erwarten.	nein
Großes Mausohr	Myotis myotis		Ökologische Ansprüche • Jagd in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige Brachen (wärmeliebend) • Sommerquartiere: Dachstühle (v.a. Kirchen), selten in Höhlen und Talsperrbauten • Winterquartiere: Stollen, Höhlen, seltener Keller Beobachtungszeitraum • Überwinterung Oktober bis März/ April Verbreitung in Rheinland-Pfalz • Landesweit verbreitet mit Schwerpunkt am Mittelrhein (individuenstärkste Wochenstuben) • In kühleren Lagen (z.B. Hoher Westerwald) seltener • Einstufungen in „Potenzielles Vorkommen“ im Steckbrief beziehen sich auf nur regionale Ortsangaben (keine genaue Zuordnung zum TK-Blatt möglich), historische Vorkommen (bis 1980) oder auf geeignete Habitate ohne bekannten Nachweis der Art.	günstig	3	2	Eignung als Jagdrevier: keine nachhaltige Beeinträchtigung zu erwarten.	nein
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		Ökologische Ansprüche • Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgeockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen • Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln Beobachtungszeitraum • Überwinterung Oktober/ November bis März/ Anfang April Verbreitung in Rheinland-Pfalz • Bekannte Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene; Verbreitungslücken vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus, dem Oberen und Hohen Westerwald.	günstig		3	Eignung als Jagdrevier: keine nachhaltige Beeinträchtigung zu erwarten.	nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutzeit	Bemerkung	Erhaltungszustand der Art/Bestandstrend	RL BRD	RL RLP	Auswirkung des Projekts	Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	M04-A06	Mittelalte und alte (lichte), strukturreiche Laub- und Mischwälder; gern Buchen(misch)-wälder, Auwälder, Ufergehölz, alte Moorbirken- bzw. Erlenbruchwälder, Gehölzgruppen aus Weiden- und Pappeln, Eichen- bzw. Kiefernwälder; auch im Innern von meist lichten Beständen; auch reich gegliederte Landschaften mit Altbäumen und hohem Anteil an offenen Flächen, dann auch in Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Gärten, auf Friedhöfen; nicht in dichten Forsten.	-	V		Geeignete Teillebensräume nur randlich im Immissionsband der bestehenden Straße betroffen. Inanspruchnahme führt nicht zum Funktionsverlust der Restflächen.	nein
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	A03-M07	Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder; in ausgedehnten Wäldern nur, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind; überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern (gern alte Eichen), Streuobstwiesen, Hofgehölze; im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenviertel, und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand. Zur Nahrungssuche (vor allem Ameisen) auch auf Scherrasen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen.	+	V	3	Geeignete Teillebensräume nur randlich im Immissionsband der bestehenden Straße betroffen. Inanspruchnahme führt nicht zum Funktionsverlust der Restflächen.	nein
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	E02-E07	Altholzbestände in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern bilden Bruthabitat; Nestbaum gelegentlich in großer Entfernung vom Waldrand; auch in Feldgehölzen und kleinen Waldstücken in nahrungsreichen Revieren; lebt neuerdings in oder im Umfeld von städtischen Habitaten wie großen Parks mit Altbaumbestand oder Friedhöfen (Vorkommen in Großstädten trotz hohem Störpotential).	-		3	Randliche Verluste in Forstbeständen führen nicht zu einer nachhaltigen Veränderung des Lebensraums, ein Ausweichen in angrenzende Strukturen ist möglich. Die Funktion Jagdgebiet bleibt erhalten.	nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	E02-E07	Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat); auch im Inneren geschlossener Wälder, in Forsten beim Vorhandensein von Lichtungen und Kahlschlägen; in der reinen Agrarlandschaft reichen Einzelbäume, Baumgruppen, kleine Feldgehölze, Alleebäume, mitunter ein Hochspannungsmast zur Ansiedlung aus; brütet im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen.	0			Art in Rheinland-Pfalz nicht gefährdet. Potentielle Bruthabitate sind im Umfeld der Baumaßnahme vorhanden. Die Funktion Jagdgebiet bleibt erhalten.	nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutzeit	Bemerkung	Erhaltungszustand der Art/Bestandstrend	RL BRD	RL RLP	Auswirkung des Projekts	Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope
Sperber	Accipiter nisus	A03-E07	Busch- und gehölzreiche Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten; Brutplätze meist in Wäldern v.a. in Nadelstangengehölzen mit Anflugmöglichkeiten innerhalb des Bestandes, in Stangengehölzen Besiedlung nach erstmaliger Durchforstung, ältere offene Bestände werden seltener genutzt; Brut in Laubstangengehölzen kommt vor, insbesondere bei fehlen von Nadelwald; reine Laubwälder in Mitteleuropa kaum besiedelt; zunehmend Bruten außerhalb des Waldes auf Friedhöfen, in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün.	0		3	Randliche Verluste an Forstbeständen führen nicht zu einer nachhaltigen Veränderung des Lebensraums, ein Ausweichen in angrenzende Strukturen ist möglich. Die Funktion Jagdgebiet bleibt erhalten.	nein

Rote Liste Bundesrepublik Deutschland:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste

Rote Liste Rheinland-Pfalz:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, W = Zurückgehend, Arten der Warnliste; II = gefährdeter Durchzügler/Gastvogel

Bestandstrend:

+ = zunehmend, 0 = gleichbleibend, – = abnehmend, ? = unbekannt

4. ZULÄSSIGKEIT DES PROJEKTS GEMÄSS §19 BNATSchG

Der Ausbau der erfolgt auf der bestehenden Straßentrasse, sodass das Gebot der Eingriffsminimierung eingehalten wurde. Entsprechend sind die Eingriffe auf das zwingend erforderliche Maß reduziert.

Wie bereits in den Ergebnissen zu den einzelnen Arten dargelegt, werden durch die Maßnahme keine Lebensräume soweit beeinträchtigt, dass sie als dauerhaftes Habitat für die (potentiell) vorkommenden streng geschützten Arten nicht mehr geeignet sind und somit für die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Die erforderlichen Eingriffe und Beeinträchtigungen werden durch geeignete Maßnahmen weitestgehend minimiert, die verbleibenden Verluste in angemessener Frist ausgeglichen (vergleiche landschaftspflegerische Begleitplanung).

Somit ist die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 19 BNatSchG gegeben.

Neunkirchen, 12.11.2009

Kohns PLAN GmbH



i. A. Dr. Petra Heid
Landschaftsplanung